



An die Ärzteschaft im Kanton
Zürich (via AGZ)

203-2020 / 2020-03-1520 / bab / WD

17. März 2020

SARS-CoV-2 / COVID-19; Testing durch Ärzteschaft

Sehr geehrte Frau Kollegin
Sehr geehrter Herr Kollege

Die rasante Entwicklung rund um SARS-CoV-2 / COVID-19 ist für alle Akteure im Gesundheitswesen eine grosse Herausforderung. Wir danken Ihnen allen an dieser Stelle für Ihr grosses Engagement zugunsten der Zürcher Bevölkerung und Ihren unermüdlichen Einsatz an der Front.

Mit Schreiben vom 6. März 2020 haben wir Sie informiert, dass alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zur Diagnostik und Heimisolation von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 zugelassen sind. Von dieser Möglichkeit haben rund 120 Ärztinnen und Ärzte (v.a. Hausärztinnen und Hausärzte sowie Permanenzen) Gebrauch gemacht. Dies ist erfreulich und ermöglicht es, Tests im Umfang der vom 13. März 2020 erlassenen Testempfehlungen des Bundes durchzuführen (siehe Beilage). Zurzeit ist es wichtig diese selektiven Regeln des Bundesamtes für Gesundheit für die Durchführung von Tests zu beachten, zumal für den Grossteil der Getesteten ein positives Resultat keine Auswirkungen auf die Behandlung hat. Das BAG hat anlässlich der Medienkonferenz von heute Nachmittag dieses Vorgehen ausdrücklich bestätigt. Zitat Daniel Koch: „Es ist unmöglich, alle zu testen, die auch nur den kleinsten Schnupfen haben. Personen mit schwachen Symptomen sollen zuhause bleiben. Eine Testung ist erst dann angezeigt, wenn sich der Zustand verschlechtert.“ Es gilt immer zu bedenken, dass Testmaterial wie auch Laborkapazitäten in der ganzen Schweiz nur in begrenzten Rahmen zur Verfügung stehen und diese Ressourcen sinnvoll und gezielt eingesetzt werden müssen.

Aus dem Kreise der im Testing aktiven Grundversorger ist immer wieder die Frage betreffend Schutzmaterial an uns herangetragen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Antworten auf diese Frage der gesamten Ärzteschaft zur Kenntnis zu bringen. Im Anhang senden wir Ihnen eine in Absprache mit den Infektiologen des Universitätsspitals Zürich erstellte Übersicht, in welcher Situation welches Schutzmaterial empfohlen wird.

Im Hinblick auf die vom Bundesrat heute um 0.00 Uhr in Kraft gesetzte revidierte Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus müssen wir sie schliesslich darauf hinweisen, dass Arztpraxen – wie auch alle anderen Gesundheitseinrichtungen – auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten müssen (Art. 10a Abs. 2).





SARS-CoV-2 / COVID-19 wird uns noch über längere Zeit beschäftigen. Wir danken Ihnen für Ihren wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von COVID-19.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die durch die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) eigens für diese Fragen eingerichtete Hotline 058 400 99 99.

Freundliche Grüsse

Bettina Bally

Beilagen
– erwähnt